

Recht der Internationalen Wirtschaft

11 | 2023

Betriebs-Berater International

3.11.2023 | 69. Jg.
Seiten 701–776

DIE ERSTE SEITE

Martin Wolff

Die globale Umsetzung von Pillar 2 erfordert Ausdauer und Zielstrebigkeit

AUFSÄTZE

Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf A. Schütze und **Dr. Thomas R. Klötzel**

Die Prozesskostensicherheit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes | 701

Dr. Constantin Frank-Fahle und **Marcel Trost**

Das neue saudische Zivilgesetzbuch | 704

Prof. Dr. Reiner Quick und **Vincent Haas**

Wirtschaftsprüfung in Taiwan: Berufszugang und Folgen von Berufspflichtverletzungen | 707

LÄNDERREPORTE

Dr. Christina Griebeler und **Sascha Hurst**

Länderreport Schweden | 714

Miriam Kelly, **Dr. Susanne Kölbl** und **Dr. Susann Sturm**

Länderreport USA | 719

Sebastian Wiendieck und **Peter Stark**

Länderreport VR China | 723

Zakaria Korte und **Konstantin Wiesmeier**

Länderreport Marokko | 727

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Gerichtszuständigkeit nach EuGVVO bei verbundenen Klagen – Abgrenzung zum Unionsmarkengerichtsstand | 731

EuGH: Gerichtsstand und kollisionsrechtliche Bestimmung in Verbrauchersachen | 735

EuGH: Vertragsgerichtsstand nach EuGVVO – Erfüllungsort aus einer vorvertraglichen Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe | 742

EuGH: Ne bis in idem – parallel erlassene Strafsanktion und lauterkeitsrechtliche Geldbuße in verschiedenen Mitgliedstaaten bei zusammenhängendem Tatsachenkomplex | 753

BGH: Anwendungsbereich der EuGVVO – Begründung des Gerichtsstands durch rügelose Einlassung | 761

BAG: Territorialer Anwendungsbereich des KSchG – Inlandsbezug eines Luftverkehrsbetriebs | 768

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Erstattungsanspruch wegen zu viel gezahlter Mehrwertsteuer in der Lieferkette – Einstandspflicht der Steuerbehörde | 774

fähigkeit. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass in Schweden die Stimmen zugunsten einer Einführung des Euros wieder lauter werden. In einer Volksabstimmung im Jahr 2003 war dies noch von einer Mehrheit abgelehnt worden. Nach einer Umfrage der Wirtschaftszeitung *Dagens industri* befürworten nun 57% der befragten Wirtschaftsvertreter die Einführung der europäischen Währung. Die Partei der Liberalen (*Liberalerna*) hat einen „Fahrplan“ für eine Euro-Einführung in Schweden bis zum Jahr 2028 entworfen; inwiefern dieser auf die allgemeine politische Agenda kommt, bleibt abzuwarten.

Der breite Anwendungsbereich der neu eingeführten Investitionskontrolle wird in den betroffenen Sektoren eine zusätzliche Hürde für Investitionen ausländischer Akteure in Schweden darstellen. Mangels bestehender Entscheidungspraxis werden Transaktionen auf absehbare Zeit neben den verfahrensbedingten zeitlichen Verzögerungen auch mit einer gewissen Unsicherheit einhergehen. Investoren, die einen bestimmten Zeitplan einhalten wollen, sind gut beraten, wenn sie sich frühzeitig mit den neuen Regelungen vertraut machen.

Miriam Kelly, Enrolled Agent, Atlanta, Dr. Susanne Kölbl, Steuerberaterin, München, und Dr. Susann Sturm, Steuerberaterin, München

Länderreport USA

I. Rechtspolitischer Hintergrund: Entwurf zum Build Back Better Act als Ausgangspunkt

Nach langen Verhandlungen wurde im August 2022 in den USA ein größeres Gesetzespaket, der sog. *Inflation Reduction Act* (H.R.5376, abrufbar unter: <https://www.congress.gov/bill/117th-congress/house-bill/5376/text>), verabschiedet. Ausgangspunkt war der Entwurf zum *Build Back Better Act*, der im November 2021 vom US-Repräsentantenhaus verabschiedet und vom Senat bislang blockiert wurde (zum Entwurf zum *Build Back Better Act* siehe *Kickler-Kreuz/Sturm*, RIW 2022, 310). Nachdem der Entwurf im Frühjahr 2022 schon als gescheitert angesehen wurde, kam es im Juli 2022 plötzlich zu einer Übereinkunft und der Veröffentlichung eines neuen Entwurfs unter dem Titel *Inflation Reduction Act*. Viele der noch im Entwurf zum *Build Back Better Act* enthaltenen Komponenten (wie die Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes auf Bundesebene und die Aufhebung der BEAT) finden sich im *Inflation Reduction Act* jedoch nicht mehr.

Der *Inflation Reduction Act* besteht aus drei wesentlichen Elementen:

- (i) Veränderungen im Gesundheitswesen,
- (ii) Steuererhöhungen für Unternehmen, und
- (iii) Subventionen und Steuergutschriften für die Produktion klimafreundlicher Energien und für Investitionen in Anlagen für die Herstellung klimafreundlicher Güter sowie Subventionen für die Produktion und den Kauf dieser Güter, wobei die Begünstigungen in vielen Fällen daran gebunden sind, dass die Produkte vor Ort in den USA oder in Ländern mit US-Freihandelsabkommen (wie Kanada oder Mexiko) hergestellt werden.



Dr. Christina Griebeler, M.I.C.L.

Rechtsanwältin und Advokat (Schweden); Partner der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Frankfurt a. M., die 2016 die Tätigkeit der deutschen Niederlassung einer skandinavischen Großkanzlei übernommen hat und seitdem eigenständig fortführt. Schwerpunkte ihrer Beratungstätigkeit bilden neben dem Bank- und Finanzierungsrecht das Insolvenzrecht sowie das allgemeine internationale Wirtschaftsrecht, insbesondere im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr.



Sascha Hurst, LL.M.

Rechtsanwalt. Er hat in Berlin, London und Stockholm mit dem Fokus auf EU-Recht studiert und ist seit 2023 als Rechtsanwalt bei der kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Berlin tätig. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Beratung im deutsch-schwedischen Rechtsverkehr, insbesondere zum allgemeinen internationalen Wirtschaftsrecht und Immobilienrecht.

Letztes löste eine hitzige Debatte in Deutschland aus, da befürchtet wurde, dass Unternehmen durch den *Inflation Reduction Act* ihre Produktion verstärkt in die USA verlagern.

II. Ausgewählte Änderungen gemäß Inflation Reduction Act

1. Steuererhöhungen für Unternehmen

a) Einführung einer alternativen Mindeststeuer

Der *Inflation Reduction Act* sieht die Einführung einer Mindeststeuer (sog. *Corporate Alternative Minimum Tax*, CAMT) für Steuerjahre, die nach dem 31. 12. 2022 beginnen, vor (Sec. 10101 IRA). Mit der Mindeststeuer sollen große Unternehmen daran gehindert werden, Steuerschlupflöcher auszunutzen, die es ihnen ermöglichen, keine oder nur geringe Ertragsteuern auf Bundesebene zu zahlen.

Die Mindeststeuer findet bei allen US-Unternehmen in Form von Kapitalgesellschaften (ausgenommen S-Corporations, regulierte Investmentunternehmen und Immobilienfonds) Anwendung, die den sog. *Average Annual Adjusted Financial Statement Income Test* für ein oder mehrere Jahre erfüllen. Dieser ist erfüllt, wenn das *Adjusted Financial Statement Income* (AFSI, vereinfacht übersetzt als modifizierter handelsrechtlicher Nettogewinn vor Steuern) bezogen auf einen Drei-Jahres-Betrachtungszeitraum im Durchschnitt 1 Mrd. US-Dollar übersteigt. Im Fall eines US-Unternehmens, welches zu einem multinationalen Konzern mit ausländischer Muttergesellschaft (sog. *Foreign-Parented Multinational Group*) gehört, ist der Test erfüllt, wenn (i) das durchschnittliche AFSI aller Konzerngesellschaften

1 Mrd. US-Dollar übersteigt und (ii) das durchschnittliche AFSI des US-Unternehmens mindestens 100 Mio. US-Dollar beträgt. Wenn ein ausländisches Unternehmen direkt in den Vereinigten Staaten einen Handel oder ein Geschäft betreibt, ohne eine US-Tochtergesellschaft zu nutzen (d. h. eine Betriebsstätte begründet), wird die US-Aktivität als separates inländisches Unternehmen behandelt, das sich zu 100% im Besitz des ausländischen Unternehmens befindet.

Die Ermittlung der Mindeststeuer erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt ist die vorläufige Mindeststeuer (sog. *Tentative Minimum Tax*) zu ermitteln. Hierzu wird zunächst der sog. Mindeststeuersatz von 15% mit dem AFSI multipliziert. Anschließend werden ausländische Steuern (mit gewissen Einschränkungen) angerechnet, indem diese subtrahiert werden. Die sich ergebende positive Differenz (vorläufige Mindeststeuer) ist der regulären Körperschaftsteuer zuzüglich der *Base Erosion and Anti-Abuse Tax* (BEAT) gegenüberzustellen. Soweit die vorläufige Mindeststeuer die Summe aus Körperschaftsteuer und BEAT übersteigt, wird eine Mindeststeuer in Höhe der Differenz festgesetzt. Andernfalls (d. h. die vorläufige Mindeststeuer unterschreitet die Summe aus Körperschaftsteuer und BEAT) wird keine Mindeststeuer festgesetzt.

Stark vereinfachend ergibt sich somit das folgende Schema zur Ermittlung der Mindeststeuer (siehe auch *Schnitger/Holle*, IWB 2022, 824):

1. Schritt: Ermittlung der vorläufigen Mindeststeuer

$$\begin{aligned} & \text{Mindeststeuersatz (15 \%)} \\ \times & \text{ Bemessungsgrundlage (Adjusted Financial Statement Income)} \\ = & \text{ vorläufige Mindeststeuer vor Anrechnung ausländischer Steuern} \\ \text{./.} & \text{ anrechenbare ausländische Steuern (Corporate AMT Foreign Tax Credit)} \\ = & \text{ vorläufige Mindeststeuer} \end{aligned}$$

2. Schritt: Ermittlung der finale Mindeststeuer

$$\begin{aligned} & \text{vorläufige Mindeststeuer} \\ \text{./.} & \text{ Summe aus regulärer Körperschaftsteuer und BEAT} \\ = & \text{ finale Mindeststeuer (sofern > 0 US-Dollar)} \end{aligned}$$

Schaubild 1: Ermittlung der Mindeststeuer

Wird eine Mindeststeuer für ein Steuerjahr festgesetzt, kann diese in den folgenden Steuerjahren auf die reguläre Körperschaftsteuer (als *Tax Credit*) angerechnet werden. Eine solche Anrechnung ist jedoch nur möglich, soweit in dem betreffenden Folgejahr die reguläre Körperschaftsteuer zuzüglich BEAT die (vorläufige) Mindeststeuer übersteigt.

Mit der Einführung der Mindeststeuer stehen US-Unternehmen vor neuen Herausforderungen. Sie müssen zunächst prüfen, ob die Mindeststeuer auf sie Anwendung findet, und, sofern die Prüfung positiv ausfällt, die Mindeststeuer berechnen. Um die Unternehmen hierbei zu unterstützen, haben das US-Finanzministerium (*Treasury Department*) und die US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) bereits vorläufige Leitlinien zur Anwendung der Mindeststeuer und zur Bestimmung des AFSI herausgegeben (z. B. Notice 2023-07, Notice 2023-20 und Notice 2023-64).

b) Einführung einer Steuer für Aktienrückkäufe

Der *Inflation Reduction Act* sieht die Einführung einer Steuer für Aktienrückkäufe (sog. *Excise Tax*) vor (Sec. 10201 IRA). Die Steuer fällt für Aktienrückkäufe nach dem 31. 12.

2022 an. Mit der Steuer sollen börsennotierte Unternehmen an dem Erwerb eigener Aktien gehindert werden, der häufig dazu dient, Kurspflege zu betreiben, Anteilseignern überschüssige Liquidität zukommen zu lassen oder das Bilanzbild zu verbessern.

Die Steuer trifft grundsätzlich alle US-Gesellschaften, deren Aktien an einem etablierten Wertpapiermarkt gehandelt werden. Sie beträgt 1% des Marktwerts (sog. *Fair Market Value*) aller Aktien der Gesellschaft, die von dieser Gesellschaft während des Steuerjahres zurückgekauft werden. Der Begriff „Rückkauf“ umfasst im Allgemeinen

- (i) eine Rücknahme i. S. v. Sec. 317(b) IRC, also den Erwerb eigener Aktien von einem Aktionär, unabhängig davon, ob die so erworbenen Aktien anschließend annulliert, eingezogen oder als eigene Aktien gehalten werden oder nicht, sowie
- (ii) jede Transaktion, die wirtschaftlich einer unter (i) dargestellten Transaktion ähnelt.

Der Rückkauf muss nicht zwingend durch das börsennotierte Unternehmen selbst erfolgen, sondern kann auch durch eine bestimmte Tochtergesellschaft (sog. *Specified Affiliate*) erfolgen. Als eine solche Gesellschaft gilt jede Kapitalgesellschaft oder jede Personengesellschaft, deren Anteile zu mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar durch die börsennotierte Muttergesellschaft gehalten werden. Darüber hinaus findet die *Excise Tax* auch Anwendung, wenn eine US-Tochtergesellschaft Anteile eines Mutterunternehmens erwirbt, welches im Ausland börsennotiert ist. Voraussetzung ist jedoch wieder eine Beteiligung von mehr als 50%.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Marktwert) ist zu beachten, dass nicht der Bruttowert, sondern der Nettowert zugrunde zu legen ist. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung des Marktwertes der Wert der Aktien, die von der Gesellschaft während des Steuerjahres ausgegeben worden sind, abzuziehen ist. Dabei zu berücksichtigen ist auch die Ausgabe eigener Aktien an Arbeitnehmer des börsennotierten Unternehmens. Kommt es in einem Steuerjahr zu einer *Excise Tax*, stellt diese für körperschaftsteuerliche Zwecke eine nicht abziehbare Betriebsausgabe dar.

Zu keiner *Excise Tax* kommt es in den folgenden Fällen (sog. *Exceptions*):

- a) soweit Rückkauf Teil einer (steuerneutralen) Umstrukturierung ist,
- b) falls der Rückkauf für Zwecke eines betrieblichen Altersvorsorgeplans, eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines vergleichbaren Plans erfolgt,
- c) falls der Gesamtwert der zurückgekauften Aktien 1 Mio. US-Dollar nicht übersteigt,
- d) falls der Rückkauf durch einen Händler im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erfolgt,
- e) falls Rückkauf durch eine regulierte Investmentgesellschaft (RIC) oder einen Immobilieninvestmentfonds (REIT) erfolgt, oder
- f) soweit Rückkauf für US-Steuerzwecke als Dividende behandelt wird.

2. Förderung von klimafreundlichen Energien und Gütern

a) Überblick

Ein wesentliches Element des *Inflation Reduction Act* und gleichzeitig auch dessen „Herzstück“ ist die Förderung von klimafreundlichen Energien und Gütern (in Form von Sub-

Bezeichnung der Förderung	Vorschrift	Förderschwerpunkt	Effekt durch IRA
Alternative fuel vehicle refueling property credit	Sec. 30C IRC	Transport/Treibstoff	Modifiziert
Renewable electricity production credit	Sec. 45 IRC	Erneuerbare Energien	Modifiziert
New home energy efficiency credit	Sec. 45L IRC	Erneuerbare Energien	Modifiziert
Credit for carbon oxide sequestration	Sec. 45Q IRC	Kohlenstoffabscheidung	Modifiziert
Zero-emission nuclear power credit	Sec. 45U IRC	Atomkraft	Neu
Clean hydrogen production credit	Sec. 45V IRC	Wasserstoffherzeugung	Neu
Credit for qualified commercial clean vehicles	Sec. 45W IRC	Transport/Treibstoff	Neu
Advanced manufacturing production credit	Sec. 45X IRC	Herstellung/Produktion	Neu
Clean electricity production credit/investment credit	Sec. 45Y IRC, Sec. 48E IRC	Erneuerbare Energien	Neu
Clean fuel production credit	Sec. 45Z IRC	Transport/Treibstoff	Neu
Energy investment tax credit	Sec. 48 IRC	Erneuerbare Energien	Modifiziert
Advanced energy project credit	Sec. 48C IRC	Herstellung/Produktion	Modifiziert

Schaubild 2: Gesetzliche Fördermaßnahmen

ventionen und Steuergutschriften). Die wohl wichtigsten Maßnahmen lassen sich wie im Schaubild 2 zusammenfassen (in Anlehnung an *Maywald*, IWB 2022, 717):

Auch zu den Fördermaßnahmen existieren neben dem am 15. 12. 2022 veröffentlichten und inzwischen angepassten Handbuch des Weißen Hauses bereits verschiedene Verwaltungsanweisungen durch die US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*). Von besonderer Bedeutung für Unternehmen dürften vor allem der *Advanced Manufacturing Production Credit* (Sec. 45X IRC) und der *Advanced Energy Project Credit* (Sec. 48C IRC) sein.

b) *Advanced Manufacturing Production Credit*

Mit dem *Advanced Manufacturing Production Credit* wurde in Sec. 45X IRC eine neue Vorschrift eingeführt, die zur Gewährung einer Steuergutschrift (sog. *Tax Credit*) führt (Sec. 13502 IRA). Sie richtet sich an Unternehmen, die bestimmte förderfähige (Energie-)Komponenten in den USA herstellen und verkaufen (z. B. Aluminium, Chromium, Kobalt, Germanium, Graphit, Lithium, Nickel, Wolfram, Zinn). Die Gutschrift gilt für förderfähige Komponenten, die nach dem 31. 12. 2022 hergestellt und verkauft werden. Sie ist zeitlich begrenzt und beginnt im Jahr 2030 schrittweise auszulaufen. Das Ende ist für 2032 vorgesehen.

Steuerpflichtige können die Steuergutschrift nach Sec. 45X IRC in Anspruch nehmen, wenn sie förderfähige Komponenten in den USA herstellen und an nicht verbundene Personen (*unrelated persons*) verkaufen. Zu den förderfähigen Komponenten gehören Solarenergiekomponenten, Windenergiekomponenten, verschiedene Wechselrichter, Batteriekomponenten oder bestimmte wichtige Mineralien. Die Gutschriftensätze variieren je nach Komponente stark und hängen im Wesentlichen von der Masse, der Kapazität, den Verkaufspreisen oder den Produktionskosten ab. In der nachstehenden Tabelle werden zur Veranschaulichung ausgewählte förderfähige Komponenten und die entsprechende Steuergutschrift aufgeführt. Die Tabelle ist nicht abschließend. Eine Auflistung sämtlicher förderfähiger Komponenten kann Sec. 45X IRC entnommen werden.

Der *Advanced Manufacturing Production Credit* ist als Steuergutschrift ausgestaltet und kann somit gegen eine (zukünftige) Steuerschuld verrechnet werden. Alternativ besteht un-

(1) Solarenergiekomponenten (Auswahl)	Höhe der Steuergutschrift
Dünnschichtzellen oder kristalline Solarzellen	4 Cent × Kapazität (Watt)
Wafer	12 USD pro qm
Solarmodul	7 Cent × Kapazität (Watt)
(2) Windenergiekomponenten (Auswahl)	Höhe der Steuergutschrift
Windenergiekomponente (Offshore-Windschiff)	10% des Preises eines solchen Schiffs
Offshore-Windkraftanlage	(1) Feste Plattform: 2 Cent × Nennleistung der fertigen Turbine (2) Schwimmende Plattform: 4 Cent × Nennleistung der fertigen Turbine
(3) Wechselrichter (Auswahl)	Höhe der Steuergutschrift
Zentraler Wechselrichter	0,25 Cent × Kapazität (Wechselstrom in Watt)
Gewerbewechselrichter	2 Cent × Kapazität (Wechselstrom in Watt)
(4) Batterien (Auswahl)	Höhe der Steuergutschrift
Batteriezelle	35 USD × Kapazität (in kWh)
Batteriemodul	10 USD × Kapazität (in kWh)

Schaubild 3: Auswahl förderfähiger Komponenten

ter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer sog. Monetarisierung der Steuergutschrift. Hierbei kann die Steuergutschrift entweder entgeltlich an fremde Dritte übertragen (d. h. verkauft) werden, die über eine ausreichende Steuerschuld verfügen, um die Gutschriften anrechnen zu können. Unter gewissen Einschränkungen kann alternativ eine direkte Zahlung beantragt werden. Ob bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ein Verkauf oder die Beantragung einer Direktzahlung sinnvoller ist, hängt vom Einzelfall ab.

c) *Advanced Energy Project Credit*

In Sec. 13501 IRA wurde die bestehende Vorschrift in Sec. 48C IRC zum *Advanced Energy Project Credit* geändert und „aufgestockt“. Hierbei handelt es sich um eine Steuergutschrift für qualifizierte fortschrittliche Energieprojekte (sog. *Advanced Energy Projects*).

Im Gegensatz zu vielen anderen Gutschriften kann ein Steuerpflichtiger den *Advanced Energy Project Credit* nur in Anspruch nehmen, wenn er diesen beantragt und genehmigt erhält. Hierbei legt das Energieministerium (*Department of Energy*) in Zusammenarbeit mit der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) jedes Jahr die Zuteilung für die Projekte fest. Projekte, die vor der Beantragung bzw. der Genehmigung in Betrieb genommen werden, werden nicht begünstigt.

Mit dem *Inflation Reduction Act* wurde der *Advanced Energy Project Credit* dahingehend erweitert, dass nun auch Projekte zur Errichtung, Erweiterung oder Neuausrüstung von Anlagen für die Produktion und das Recycling von Brennstoffzellen, Energiespeichersystemen und Komponenten zur Modernisierung des Stromnetzes, von Anlagen zur Herstellung von erneuerbaren oder kohlenstoffarmen Brennstoffen, Chemikalien und verwandten Produkten sowie von Anlagen zur Herstellung von Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen und den dazugehörigen Komponenten und Infrastrukturen gefördert werden. Die Gutschrift ist auch für Projekte zulässig, die die Kohlendioxidemissionen in bestehenden Industrieanlagen um mindestens 20% reduzieren.

Die Steuergutschrift beträgt 6% der (qualifizierenden) Investitionen der förderfähigen Energieprojekte. Darüber hinaus sind bei Erfüllung zusätzlicher Kriterien (bezogen auf Lohn und Ausbildung) Bonusgutschriften in Höhe des Fünffachen des Basissatzes möglich (d. h. insgesamt 30%).

Ähnlich wie beim *Advanced Manufacturing Production Credit* sieht der *Inflation Reduction Act* auch für den *Advanced Energy Project Credit* die Möglichkeit einer Monetarisierung vor. So kann dieser entweder übertragen oder auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen direkt erstattet werden. Letzteres gilt bei dem *Advanced Energy Project Credit* jedoch nur für bestimmte (steuerbefreite) Institutionen. Die Nutzung mehrerer Steuergutschriften (z. B. *Advanced Manufacturing Production Credit* und *Advanced Energy Project Credit*) ist nicht möglich.

Es ist zu beachten, dass die Ermittlung der Anspruchsberechtigung und die Beantragung des *Advanced Energy Project Credit* sehr zeitaufwendig ist. Die Beantragung lohnt sich deshalb in der Regel nur dann, wenn es sich um einen erheblichen Investitionsbetrag handelt und keine alternativen Förderungen genutzt werden können.

III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

1. Auswirkungen des *Inflation Reduction Act* auf Deutschland

Mit Verabschiedung des *Inflation Reduction Act* zeichnete sich ab, dass dieser Auswirkungen auf die Kapital- und Handelsströme zwischen Deutschland und den USA haben wird. Bereits kurze Zeit später kündigen erste deutsche Unternehmen an, verstärkt in den USA zu investieren. Dies entfachte eine hitzige Debatte über den *Inflation Reduction Act* und dessen Implikationen für Deutschland. Wenig überraschend ist nun, dass Deutschland in dem Referentenentwurf zum Wachstumschancengesetz ein Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz vorsieht, welches eine sog. Klimaschutzprämie (Beihilfe) auf Investitionen, die einen qualifizierten Beitrag zur Energieeffizienz und -einsparung sowie zum Umstieg auf alternative Energiequellen leisten, vorsieht. Im Gegensatz zum *Inflation Reduction Act*, welcher sich teilweise auf

bestimmte Technologien konzentriert, ist das Förderkonzept des Klimaschutz-Investitionsprämienengesetzes technologieoffen angelegt. Zweifelhaft ist allerdings, ob das Gesetz und die enthaltenen Regeln in der vorgeschlagenen Form tatsächlich verabschiedet werden.

2. Anreize für deutsche Unternehmen

Der *Inflation Reduction Act* schafft unstreitig eine Vielzahl von Anreizen für deutsche Unternehmen, Produkte in den USA herzustellen und zu verkaufen. Jedoch sollte beachtet werden, dass dieser nicht für alle Bereiche Fördermaßnahmen vorsieht. Insofern ist vor einer geplanten Investition im Detail zu prüfen, ob überhaupt passende Maßnahmen existieren. Darüber hinaus ist der Mechanismus der jeweiligen Maßnahme zu beachten. Wie dargestellt, ist eine Vielzahl der Maßnahmen als Steuergutschriften ausgestaltet. Zwar können diese zum Teil transferiert werden. Eine Sofortzahlung ist vielfach jedoch nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuergutschrift grundsätzlich nur dann Wirkung entfaltet, wenn Gewinne realisiert werden. Gerade in den ersten Investitionsjahren dürfte es eher zu Verlusten kommen, so dass sich die Steuergutschrift erst in Folgejahren, d. h. zeitlich verzögert, auswirkt.

3. Ausblick

Mit dem *Inflation Reduction Act* erfolgt nunmehr nach langen Verhandlungen eine punktuelle Umsetzung der Agenda der Regierung von US-Präsident *Biden*. Wesentliches Kernstück des Gesetzespakets sind Subventionen und Steuergutschriften für die Produktion klimafreundlicher Energien und klimafreundlicher Güter. Für deutsche Unternehmen mit US-Tochtergesellschaften und Investitionsplänen in den USA bieten sich hierdurch neue Anreize, in den USA (verstärkt) tätig zu werden. Vor einer Investition sollte jedoch genau abgewogen werden, ob für den entsprechenden Bereich Maßnahmen existieren und inwieweit bzw. in welchem Umfang diese anwendbar sind. Aus der bisherigen Praxiserfahrung zeigt sich, dass vor allem *Advanced Manufacturing Production Credit* (oben II. 2. b)) und der *Advanced Energy Project Credit* (oben II. 2. c)) für Unternehmen von Bedeutung sind.

Miriam Kelly

Enrolled Agent. Bachelor of Arts (Business Administration) an der Hochschule Düsseldorf. Manager im Rödl National Tax-Team in Atlanta, GA und dort in der Beratung von internationalen Unternehmen und Privatpersonen im US-Steuerrecht tätig.

Dr. Susanne Kölbl

Steuerberaterin. Promotion an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Partner bei der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner in München und dort verantwortlich für die Beratungsfelder Internationales Steuerrecht und Steuerliche Transaktionsberatung.

Dr. Susann Sturm

Steuerberaterin. Promotion an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Manager bei der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner in München und dort in den Bereichen Internationales Steuerrecht und Steuerliche Transaktionsberatung tätig.